

II-5196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2656 IJ

1992-03-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend den Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle

Die geplante Gewerbeordnungsnovelle, die sich derzeit im Begutachtungsverfahren befindet, sieht eine Erschwerung der Durchführung von Bauernmärkten vor, die erheblich Nachteile für die Bauern mit sich bringt. Während zur Zeit ohne besondere Genehmigung an jedem Ort Bauernmärkte stattfinden können, wenn ausschließlich selbst erzeugte Waren verkauft werden und der Grundeigentümer einverstanden ist, sieht der Entwurf vor, daß ein Marktverkauf grundsätzlich verboten wird, wenn die Gemeinde kein Marktrecht hat und auch kein Gelegenheitsmarkt bewilligt ist.

Die Bauern müssen befürchten, daß viele Gemeinden, in denen es derzeit einen echten Bauernmarkt gibt, nicht für das in Zukunft notwendige Marktrecht bei der Landesregierung ansuchen werden, weil die ortsansässigen Gewerbetreibenden dagegen sein könnten. Wenn ein Marktrecht vorliegt (so ist es im Entwurf vorgesehen), dürfen alle verkaufen. Das wäre das Ende für den reinen Bauernmarkt.

Im Bericht über die Lage der österreichischen Land- und Forstwirtschaft 1990 (S. 127) heißt es:

"Mit der direkten Vermarktung kann besonderen Konsumentenwünschen besser entsprochen werden. Sie bietet die Möglichkeit, gerade mit kritischen Verbrauchern in persönlichem Kontakt zu kommen, was schließlich zu einer nachhaltigen Vertrauensbasis führen soll. äußerst wichtig ist dabei die geistige Identifikation des Bauern mit den Nachfragewünschen".

Bauernmärkte sind vielfach der einzige Kontakt zwischen Konsumenten und Bauern. Sie sind ein zukunftsorientiertes Modell und garantieren dem Konsumenten beste Qualität zu relativ günstigen Preisen. Hierbei kommt es zu einem äußerst wichtigen Meinungs- und Interessenaustausch zwischen bäuerlichem Erzeuger und Konsumenten; hierbei kann das Verständnis für bäuerliche Anliegen direkt vermittelt werden.

Der Entwurf sieht auch vor, daß die Betriebseinrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe einer gewerblichen Betriebsanlagegenehmigung unterzogen werden sollen. Das würde bedeuten, daß alle Anlagen, die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nebengewerben stehen (Arbeitsräume für Fleisch- und Milchverarbeitung, Selchkammern etc.), potentiell unter die Genehmigungspflicht fallen würden. Prinzipiell ist es aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßen, daß bei Beeinträchtigungen der Umwelt und der Nachbarn ohne Unterschied auf den Betriebszweck und der Rechtsform eine behördliche Genehmigung notwendig ist. Jedoch ist es auch

verständlich, daß insbesondere für Kleinstanlagen eine unnötige Rechtsunsicherheit entsteht, der man vorbeugen sollte.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Was werden Sie zum Schutz der Bauernmärkte unternehmen?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Bauernmärkte in der heutigen Form weiterbestehen können?
Wenn nein, mit welcher Begründung?
3. Welche Anlagen welcher Größenordnung werden trotz der beabsichtigten Neuerung keiner Genehmigungspflicht unterliegen bzw. keinem vollen Verfahren unterzogen werden, weil die Voraussetzung des § 74 Abs. 2 nicht gegeben ist oder weil eine Bagatellanlage im Sinne des §359b GewO vorliegt?